

Beschluss Nr.: 1134/2013

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Ochtmersleben	17.06.2013						
Hauptausschuss Hohe Börde	02.07.2013						
Gemeinderat Hohe Börde	09.07.2013						

GEGENSTAND:

Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Ochtmersleben

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat Hohe Börde bestätigt die Wahl des

Ortsbürgermeisters

in der Ortschaft Ochtmersleben und stellt die Gültigkeit der Wahl fest.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs- ermächtigung
.....€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Frau Richter	Amt: Haupt-, Personal- und Pitschmann	Struktur: BGM 1	Aktenzeichen: 10.27	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 54 Abs. 3 Gemeindeordnung Land Sachsen - Anhalt
§ 88 Abs. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen – Anhalt

§ 21 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 07.12.2010

Sachverhalt:

Auf Grund der Beendigung der Amtszeit des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Ochtmersleben am 16.07.2013 ist es notwendig, eine Wahl des Ortsbürgermeisters in Ochtmersleben durchzuführen.

Die zum Zeitpunkt der Auflösung der bisherigen Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß SanTERSleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen sich im Amt befindlichen Bürgermeister nehmen für die Dauer ihrer Amtsperiode, längstens jedoch für die Dauer der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung, die Aufgaben des Ortsbürgermeisters in ihrer jeweiligen Ortschaft wahr, die aus der ehemaligen Gemeinde hervorgegangen sind, in der sie das Amt des Bürgermeisters inne hatten. Ortsbürgermeister, deren Amtszeit in der aktuellen Wahlperiode ausläuft, bleiben zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat.

Der Ortsbürgermeister wird aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat Hohe Börde.

Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der des Ortschaftsrates.

Wahlen werden grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln durchgeführt.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

Soweit nach § 54 Abs. 3 GO LSA offen gewählt wird, darf kein einziges Ortschaftsratsmitglied dem widersprechen.

Anlage

keine